

ÖFFENTLICH BESTELLTER & VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER:

# Welche Kriterien werden erfüllt?

Im Rahmen des Golfplatzbaus und der Golfplatzpflege kommt es, wie in allen anderen Bereichen der Wirtschaft oder des privaten Bereichs, gelegentlich zu Problemen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Im Extremfall muss dann ein Gericht entscheiden, welche der Parteien Recht bekommt. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (öbuvS) wird dann tätig, wenn die eigene Sachkunde des zuständigen Richters nicht ausreicht.

Der *golftmanager* wird in dieser Ausgabe sowie einigen folgenden Heften u.a. den Fragen nachgehen:

- \* Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als „öbuvS“ anerkannt und tätig zu werden?
- \* Welche Bestellungsbehörden stehen dem Fachmann zur Verfügung?
- \* Worin liegt der Unterschied zwischen dem Gerichtsgutachten, dem Privatgutachten und dem Schiedsgerichtsgutachten?

Die Antworten zu diesen Fragen gibt Dieter Kückens (Dipl.-Ing. agrar.), er war als landwirtschaftlicher Verwalter im In- und Ausland tätig. Seit ca. 20 Jahren ist er im Bereich der Golfplatzpflege und des Golfplatzbaues beruflich aktiv. Anfang September wurde Dieter Kückens als „öbuvS“ für das Fachgebiet Bau- und Pflege von Golfanlagen vereidigt.

**? Herr Kückens, was bedeutet eine öffentliche Bestellung?**

! Die Bezeichnung öffentliche Bestellung zeigt an, dass besondere Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit von der Bestellungsbehörde überprüft und öffentlich anerkannt worden sind. Die besondere Bezeichnung „öbuvS“ ist im Vergleich zu der Bezeichnung „Sachverständiger“ gesetzlich geschützt. Ihr Missbrauch kann daher strafrechtliche Konsequenzen auslösen. Als Sachverständiger kann sich jeder bezeichnen, da der Begriff nicht rechtlich geschützt ist.

**? Was versteht man unter dem Begriff Bestellungsbehörde?**

! Die Behörden in Deutschland sind z.B. die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Landwirtschaftskammer (LWK), die Handwerkskammer (HK), die Architektenkammer (AK) oder die Ingenieurkammer (IK).

Die Bestellungsbehörde prüft die besondere Sachkunde und die persönliche Zuverlässigkeit des Anwärters, führt die Vereidigung durch den Kammerpräsidenten durch und stellt einen Ausweis sowie einen Rundstempel aus, mit dem anschließend alle Gutachten versehen sein müssen.

**? Für welche Kammer haben sie sich entschieden?**

! Für mich kam von Anfang an nur die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Frage. Diese Kammer bietet mir die fachlichen Voraussetzungen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, die ich für die Durchführung meiner Tätigkeit als Gutachter voraussetze. Außerdem war ich für die LWK bereits mehrere Jahre als vereidigter Gutachter im landwirtschaftlichen Bereich tätig.

**? Welche fachlichen Kenntnisse werden für den „öbuvS“ vorausgesetzt?**



Dieter Kückens (Dipl.-Ing. agrar.)

! Die LWK verlangt von dem Bewerber als Nachweis für die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Landwirtschaft oder einer anderen fachbezogenen Disziplin und mindestens 10 Jahre praktische Erfahrung in dem Sachgebiet. Er muss über ausreichende praktische Erfahrungen als Sachverständiger verfügen und mindestens drei von ihm verfasste Gutachten vorlegen. Weitere Voraussetzungen sind die Teilnahme an Sachverständigen-Seminaren, insbesondere im Bereich Sachverständigen-Recht sowie das Verfassen von Gerichts- und Privatgutachten.

**? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

! Der „öbuvS“ muss seine Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig ausüben.

Die Behörde überprüft für die persönliche und berufliche Unabhängigkeit, ob der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und ob er persönlich zuverlässig ist. Sind alle Kriterien erfüllt, kommt es zu einer Anhörung bei dem zuständigen Sachverständigen-Fachausschuss. Dort wird dann abschließend über eine Eignung zum „öbuvS“ entschieden. Die Ablehnungsquote für die öffentliche Bestellung war in den letzten Jahren wegen unzureichender Qualifikation hoch.

**?** Sie sind seit Jahren im Bereich der Golfplatzpflege tätig. Wie gewährleisten Sie die berufliche Unabhängigkeit?

**!** Ich habe für die Gutachtertätigkeit eine Nebentätigkeits-Genehmigung meines Arbeitgebers erhalten. Das bedeutet, dass ich für die Ausübung meiner Arbeiten im Rahmen der Sachverständigentätigkeit wie z.B. die Durchführung von Ortsterminen, Gerichtstermine und für das Verfassen der Gutachten von meinem Arbeitgeber freigestellt werde.

**?** Wie lange dauert die Anerkennung zum „öbuvS“?

**!** Vom Zeitpunkt der Bewerbung bis zur Vereidigung vergehen im Durchschnitt zwei Jahre.

**?** Auf welchen Zeitraum ist eine Tätigkeit als „öbuvS“ beschränkt?

**!** Als Mindestalter für eine Erstbestellung ist die Vollendung des 30. Lebensjahres festgelegt. Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht zu einer Erstbestellung zugelassen. Die LWK

schreibt in ihrer Satzung vor, dass eine Erstbestellung für die Dauer von zwei Jahren gültig ist. Anschließend wird durch die Fachkommission der Kammer über eine Verlängerung entschieden. Die weiteren Bestellungszeiträume betragen dann jeweils fünf Jahre. Bei der Vollendung des 70. Lebensjahres erlischt in der Regel die öffentliche Bestellung.

**?** Welche weiteren Voraussetzungen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit als „öbuvS“ gewährleistet sein?

**!** Der „öbuvS“ muss überparteilich sein, er darf keiner fachlichen Weisung unterliegen. Er muss seine Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen durchführen. Das verfasste Gutachten muss für den Laien verständlich und für den Fachmann nachvollziehbar sein. Nur wenn alle der genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Gutachten fachlich und juristisch nicht angreifbar.

*Franz Josef Ungerechts*